

Das Presbyterium hat in seiner Sitzung am 15.04.2021 beschlossen: Angesichts der gegenwärtig weiterhin verstärkt ernsten Situation um Corona, angesichts der politischen sowie behördlichen Entscheidung bzw. Empfehlungen zur konsequenten Kontaktreduktion sowie angesichts der landes- und kreiskirchlichen Empfehlung, bei einem Inzidenzwert ab 100 auf alle Präsenzangebote im Gemeindeleben zu verzichten, bleiben die gemeindeeigenen Kirchen und Gemeindehäuser voraussichtlich bis einschließlich 9. Mai 2021 weiterhin geschlossen, auch für alle Gastveranstaltungen.

Auf Basis dieses Presbyteriumsbeschlusses beschließt das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Gronau das folgende

# SCHUTZKONZEPT

## Grundlegend:

Alle **Veranstaltungen** in Präsenzform an einem gemeinsamen Ort - einschließlich der Gottesdienste - entfallen.

Alle **Besprechungen** (außer Seelsorgegespräche) und **Gremiumssitzungen** müssen ONLINE oder telefonisch stattfinden. Nur im zwingend berechtigten Ausnahmefall ist davon abzuweichen, vorausgesetzt, die Zahl der Teilnehmenden begrenzt sich auf max. 15 Personen bei entsprechender Raumgröße mit Beachtung des Abstandsgebots von mindestens 1,5 m. (Solche Ausnahmen fanden in den letzten Monaten nicht statt; bislang sowieso nur ein einziges Mal (Sept. 2020).)

**Hausbesuche** finden seitens des Pfarrteams "nur" dann statt, wenn dazu aufgrund einer seelsorglichen Lebenssituation absolute Notwendigkeit besteht und die gesetzten Corona-Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Vor allem Abstandswahrung, Mund- und Nasenschutz im Bedarfsfall sowie die allgemeine und betr. Corona besondere Hygiene sind dabei konsequent zu beachten. Regelmäßige Geburtstagsbesuche entfallen weiterhin zunächst bis zum 31. Mai 2021.

## Ausnahmen:

Folgende Ausnahmen werden zugelassen, und zwar unter der uneingeschränkten Voraussetzung

- der strikten Beachtung der jeweils aktuellen Corona-Schutzverordnung NRW inkl. der Regel AHA plus L,
  - des Verzichts auf Visiere als Mund- und Nasenschutz. Grundsätzlich gilt die Verpflichtung des dauerhaften Tragens einer FFP2- oder sog. OP-Maske mit medizinischem Standard,
  - der Einwilligung, dass eine ärztliche Befreiung von einem Mund- und Nasenschutz nicht anerkannt wird:
- a) **Trauer Gottesdienste** (bevorzugt in Trauerhallen von Friedhofsträgern, nur in absoluten Ausnahmefällen in Kirchen, gar nicht bei Bestattungsunternehmen) **und Bestattungen/Beisetzungen**. - Die Anzahl der Teilnehmenden begrenzt sich auf den Friedhöfen der Ev. Kirchengemeinde Gronau auf ca. 20 Personen, im Grundsatz gilt: Ausschließlich im

engsten Familienkreis. Dabei erfolgt keine Unterscheidung zwischen dem Abschied-Nehmen innerhalb und dem Abschied-Nehmen außerhalb geschlossener Räume.

- b) **Taufandachten** können im kleinen Familienkreis sonntags vormittags in der Ev. Stadtkirche Gronau und in der Ev. Kirche Epe unter strikten Corona-Schutzmaßnahmen gefeiert werden.

Als zusätzliche Parameter werden festgesetzt:

- Die Taufandachten erfolgen gemäß der Voraussetzung, dass für die konkrete Taufe ein (weiteres) Verschieben des Tauftermins nicht mehr zumutbar ist. Entsprechend bezieht sich die Möglichkeit von Taufandachten in aller Regel auf bereits angemeldete Taufen.
- Teilnehmende: Täufling, dessen Eltern und dessen Geschwister, Großeltern, Paten (ohne dessen Ehepartner und/oder Familie). - Die Tauffamilien sollen das Testergebnis eines kürzlich vorgenommenen Corona-Schnelltests vorlegen, das nicht älter als 48 Stunden ist.
- "Nur" eine einzige Tauffamilie in einer Taufandacht. - Getrenntes Sitzen der Hausstände mit Abstand von 1,50 m zur nächsten Person. - Es soll bedacht werden, ob die jeweilige Taufandacht ggf. draußen stattfinden kann, vornehmlich vor der Kirche auf Kirchengrund.
- Tauftag: Sonntag; Uhrzeit: 9.30 und 11.00 h; Ort: Ev. Stadtkirche Gronau und Ev. Kirche Epe.
- Die Taufe selbst ist liturgisch gerahmt - im Sinne einer ANDACHT, ca. 30 Min. Dauer.

- c) Die "**Geöffnete Kirche**" wird wie folgt angeboten: In der Ev. Stadtkirche Gronau mittwochs von 17.00 bis 18.30 Uhr.

- d) Die **Sprechstunde von "Menschen in Not" e.V.**, mittwochs stattfindend, kann weiterhin geeignete Räume im UG des Walter-Thiemann-Hauses nutzen. Dafür ist ein verbindliches Schutzkonzept, zugeschnitten auf die speziellen Parameter dieser Sprechstunde, vorgelegt worden. Der Verein "Menschen in Not" e.V. steht in der verbindlich zugesicherten Verpflichtung der Umsetzung dieses Schutzkonzepts sowie der uneingeschränkten Beachtung der Corona-Schutzverordnung NRW.

Für die hier unter Punkt a bis c genannten Ausnahmen gelten alle anderen Corona-Schutzmaßnahmen des kirchengemeindlichen Corona-Schutzkonzepts vom 10.03.2021. Das heißt u.a.: Bei all diesen Veranstaltungen werden Teilnehmenden-Listen geführt. Die Begrenzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Anzahl beläuft sich wie folgt: Auferstehungskapelle auf dem Ev. Waldfriedhof: Ca. 20 TN, Ev. Stadtkirche: Ca. 70 TN (beim Projekt "Geöffnete Kirche" ca. 15 TN gleichzeitig, da diese sich im Raum frei bewegen), Ev. Kirche Epe: Max. 35 TN. - Für die unter Punkt d genannte Ausnahme gilt insbesondere das Schutzkonzept des Vereins „Menschen in Not“.

### **Angestellte Mitarbeiter/-innen:**

Dienst habende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Zugang zu ihrem Arbeitsplatz. Auch hier gelten uneingeschränkt: Abstandsgebot, Verpflichtung zu einem adäquaten Mund- und Nasenschutz bei Unterschreitung des Abstands und bei Kontakt mit hinzukommenden Personen sowie Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzten Hygiene. Weiterhin gilt als sinnvollste Maßgabe die **verantwortungsvolle Vorsicht** und **die Wahrnehmung der Möglichkeiten von Schnell- und Selbsttests**, die gemäß (Corona-)Arbeitsschutzverordnung ermöglicht werden.

Besteht bei einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter der Verdacht auf CORONA, z.B. durch die bekannten Symptome von COVID-19 (besonders: Fieber, Husten und Atembeschwerden/-not) oder

durch Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person, dann sind diese dazu aufgefordert, auch uns das offiziell zu melden, damit vorsorglich alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschützt werden können. Um dann eine mögliche Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern, wird geprüft werden, ob/wie die bzw. der Mitarbeiter/-in im Sinne eines kontaktfreien Arbeitens eingesetzt werden kann oder ob bis zu einer abschließenden Klärung des Gesundheitsstatus ggf. eine Freistellung zu gewähren ist. Selbstredend ist Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit o.g. Symptomen bzw. mit direktem Kontakt zu einem an COVID-19 erkrankten Menschen der Zugang zum Arbeitsplatz bis zur Klärung untersagt!

Das **Gemeindebüro und die Friedhofsverwaltung** öffnen weiterhin "nur" für dringende Angelegenheiten nach vorheriger Terminabsprache. Eine allgemeine Öffnungszeit entfällt aufgrund einer nicht in ausreichender Größe gegebenen Wartezone. Besucher/-innen des Gemeindebüros und der Friedhofsverwaltung, in der Regel max. zwei Personen, müssen einen adäquaten Mund- und Nasenschutz tragen (FFP2-Maske oder medizinische Maske!), vor Zutritt sich die Hände ausreichend desinfizieren, den gebotenen Mindestabstand von 1,5 m und alle anderen Schutzvorgaben einhalten.

### **Gewährleistung der Einhaltung:**

Die Einhaltung dieses Schutzkonzepts wird durch die Dienst habenden Personen gewährleistet. Bei kirchengemeindlichen Veranstaltungen sind das die Pfarrer/-innen, der Kantor, die Kirchenmusikerin, die ehrenamtlichen Küster/-innen und anwesenden Presbyter/-innen, im Bereich der Arbeitsplätze sind es die jeweiligen Mitarbeiter/-innen selbst, betr. der Sprechstunde von "Menschen in Not" ist es der Verein Menschen in Not e.V.

Bei Nichtbeachtung der von dem Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Gronau erlassenen Vorschriften durch Veranstaltungsteilnehmer/-innen sind die für die Einhaltung des Schutzkonzepts bestimmten Personenbefugt und ausdrücklich dazu angehalten, zum Schutz der anderen vom Hausrecht Gebrauch zu machen.

### **Verfahren und Inkraftsetzung:**

**Beginn:** Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab 19.04.2021.

**Presbyteriumsbeschluss:** Es wurde vom Presbyterium am 15.04.2021 ausführlich beraten und beschlossen.

**Genehmigung:** Es bedarf für sein Inkrafttreten mindestens 48 Stunden vor Beginn der ersten geplanten Veranstaltung des Sichtvermerks des Superintendenten. Er ist für die Einhaltung der EKD-Rahmenvereinbarung im Bereich des Kirchenkreises verantwortlich.

**Veröffentlichung:** Das geltende Schutzkonzept wird umgehend nach Inkrafttreten den örtlichen Behörden zur zustimmenden Kenntnisnahme zugeleitet.